

## 030310 UE Übung aus Unternehmensrecht

### 2. Einheit

#### Fall 1:

**Adam (A)** ist selbstständig als Reitlehrer und Pferdetrainer tätig. Er erwarb ein Pferd für eigene Zwecke und bildete dieses zu einem hochwertigen Dressurpferd aus. Auf einem Turnier wird **Berta (B)** auf A`s Pferd aufmerksam und unterbreitet A ein Kaufangebot iHv EUR 50.000,-. Nach kurzem Überlegen nimmt A das mündliche Angebot an. Ein schriftlicher Kaufvertrag wurde nicht geschlossen. Ebenso wurde keine gesonderte Rechnung ausgestellt.

Beurteilen Sie die Unternehmereigenschaft des A!

#### Fall 2:

Das Systemgastronomieunternehmen **Burger Kaiser GmbH (B)** schließt mit der **Schnellimbiss-GmbH (S)** einen Franchisevertrag ab.

Dieser inkludiert die Vereinbarung, dass alle Streitigkeiten aus dem Vertrag vor dem für B als Franchisegeber zuständigen Gericht zu entscheiden sind. An der S ist **Alexander (A)** zu 50% beteiligt. Den anderen Anteil von 50% hält die **Würstelstand Helene GmbH (W)**, deren geschäftsführende Alleingesellschafterin **Helene (H)** ist. A und H, die beide alleinvertretungsbefugte Geschäftsführer der S sind, treten dem Franchisevertrag persönlich bei. Im Rahmen eines späteren Gerichtsverfahrens wenden A und H ein, dass die vereinbarte Gerichtsstandsklausel dem § 14 KSchG widerspricht.

Prüfen Sie die Anwendbarkeit des KSchG im Verhältnis zwischen B und A/H.

#### Fall 3:

**Julia** hatte ein kleines Konditoreigeschäft, welches sie mit 31.12. eingestellt hat. Als sie am 1.2. bei ihrer früheren Lieferantin **Nadine** für sich privat Küchenutensilien kauft, verwendet sie ihre alte Firmenbezeichnung sowie Kundennummer. Die Firma wurde nicht im Firmenbuch gelöscht. Als **Julia** die Ware bei Fälligkeit des Kaufpreises nicht bezahlt, weil sie zwischenzeitlich verreist ist, verlangt **Nadine** den Kaufpreis samt Verzugszinsen nach § 456 UGB. Zu Recht?

**Fall 4:**

**Alexander** und **Bernhard** sind – was im Firmenbuch eingetragen und bekannt gemacht worden ist – die einzigen, gesamtvertretungsbefugten Komplementäre der Alexander u Co KG. Mit Wirkung vom 1.4.2018 scheidet **Bernhard** aus der Gesellschaft aus. Sein Ausscheiden wird jedoch erst am 1.10.2018 in das Firmenbuch eingetragen. Am 2.5.2018 kauft **Alexander** im Namen der KG bei **Cäsar** Waren im Wert von € 10.000,-, die der KG geliefert, aber von ihr nicht bezahlt werden. **Cäsar**, dem das Ausscheiden des **Bernhard** bei Abschluss des Kaufvertrages nicht bekannt war, nimmt **Bernhard** auf Zahlung des Kaufpreises in Anspruch.

Besteht der Zahlungsanspruch zu Recht? (nach BGHZ 65, 309)

**Fall 5:**

Der WU Student **Fritz (F)** will Entrepreneurship als Lebensperspektive darstellen und zeigen, was möglich ist, wenn man Ideen einfach umsetzt. Folglich beantragt er die Eintragung seines Einzelunternehmens "start-up PLUS e.U.". Als Geschäftszweig war Unternehmensberatung angeführt. **F** beabsichtigt, sein Tätigkeitsfeld im Wesentlichen auf die Beratung von Start-up-Unternehmen zu beschränken, da ihn für diesen Bereich aufgrund seiner Ausbildung am Gründungszentrum der WU spezielle Kenntnisse befähigen. Das Erstgericht wies den Antrag auf Eintragung mit der Begründung ab, dass im Firmenbuch des HG Wien bereits die "start-up Live GmbH" mit einem im Wesentlichen identen Unternehmensgegenstand eingetragen sei und daher Verwechslungsgefahr iSd § 29 UGB bestünde.

Wie ist die Rechtslage? Kann **F** erfolgreich Rekurs erheben?

**Fall 6:**

Im März 2009 wurde das Ausscheiden des namensgebenden Partners Dr. Neumayer aus der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Neumayer & Partner im Firmenbuch eingetragen. Der Name der Partnerschaft wurde mit der Einwilligung von Dr. Neumayer unverändert fortgeführt. Die restlichen Partner der Gesellschaft führen keinen Dokortitel. Am 8.7.2018 haben die Gesellschafter der Rechtsanwaltskanzlei die Änderung des Namens der Partnerschaft in „Rechtsanwälte Dr. Neumayer & Partner mbB“ angemeldet. Das Firmenbuchgericht hat die Anmeldung mit Beschluss vom 10.11.2016 mit der Begründung abgelehnt, dass eine unveränderte Fortführung des bisherigen Namens unter Verwendung des Dokortitels unzulässig sei.

Wie ist die Rechtslage?